

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 35 (1979)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Besserstellung der Frau erst im neuen Ehegüterrecht?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845054>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

femme» mit einem Brief an den Erziehungsdirektor und in einem vielbeachteten Pressecommuniqué zur Wehr gesetzt.

## **Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu**

Die Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu, und immer früher beginnen auch Jugendliche zu trinken. «Diese Alarmzeichen geben Anlass zu Besorgnis», hat die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus kürzlich festgestellt. Es seien keine Bemühungen zu scheuen, «der anwachsenden Bedrohung der Selbstzerstörung vorzubeugen».

Die an der jüngsten Plenarsitzung diskutierten Forschungsergebnisse der Kommission lassen erkennen, dass elterliche Spannungs- und Scheidungssituationen und der von den Eltern praktizierte unbedachte Konsum von Alkohol, Tabak und Medikamenten ganz entscheidend dazu beitragen, die Heranwachsenden schliesslich selbst zum Alkohol oder zu anderen Suchtgiften greifen zu lassen. Die Kommission betonte in diesem Zusammenhang, dass mit der Vorbeugung nicht früh genug begonnen werden kann.

Besonders beunruhigend sind nach Ansicht der Kommission Untersuchungsergebnisse, die aufzeigen, dass immer jüngere Jahrgänge Alkohol zu trinken beginnen. Es manifestiert sich darin die allgemein zu beobachtende Tendenz, dass den Jugendlichen keine Schonzeit mehr bleibt, in der sie frei von den Einwirkungen und Belastungen der Erwachsenenwelt leben können.

Auch eine Angleichung der beiden Geschlechter lässt sich anhand der Resultate

neuerer Untersuchungen der Kommission zum Frauenalkoholismus erkennen: Betrug das Verhältnis von alkoholkranken Männern und Frauen gemäss einer Untersuchung in einer Schweizer Industriestadt noch vor zwanzig Jahren 7:1, so hat sich in einer neuen Erhebung eine Relation von 2:1 ergeben. Diese Entwicklung ist um so gefährlicher, als damit auch — über den Einfluss auf die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und das Familienleben — die kommende Generation gefährdet ist.

## **Besserstellung der Frau erst im neuen Ehegütterrecht?**

Mit 16:12 Stimmen hat der Ständerat in der Dezembersession eine Initiative abgelehnt, mit welcher der Nationalrat den Ehepartnern bei der Vorschlagszuweisung in der Güterverbindung mehr Freiheit einräumen will. Das Bedürfnis nach einer Besserstellung der überlebenden Ehefrau blieb zwar unbestritten, doch wandte sich das Parlament dagegen, wegen einer umstrittenen Praxisänderung des Bundesgerichts kurz vor der Revision des gesamten Ehegütterrechts eine punktuelle Änderung des Zivilgesetzbuchs vorzunehmen.

Artikel 214 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) sieht vor, dass der sogenannte Vorschlag — ein von den Eheleuten gemeinsam erwirtschafteter Überschuss — beim Tod des einen Partners zu zwei Dritteln dem Mann oder seinen Erben und zu einem Drittel der Frau oder ihren Nachkommen zufällt. Diese Regelung wird seit Jahren als ungerechtfertigte Bevorzugung des Mannes betrachtet, weshalb Zehntausende von Ehepaaren von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, dem überlebenden

Ehepartner den ganzen Vorschlag zuzuweisen. Mit einem Urteil vom November 1976 hat nun aber das Bundesgericht — eine vierzigjährige Praxis umstossend — den Nachkommen das Recht eingeräumt, solche Verträge anzufechten und den Anspruch auf ihren «Pflichtteil» durchzusetzen. Der Nationalrat «korrigierte» dieses Urteil in der Junisession, indem er mit 94:14 eine Kommissionsinitiative guthiess, welche die ursprüngliche Freiheit der Eheleute wiederherstellt und nur den nicht gemeinsamen Nachkommen in gewissen Fällen das Recht zur Herabsetzungsklage zugesteht.

### Beträchtliche Rechtsungleichheit

Mit 5:2 beantragte die ständerätliche Kommission Ablehnung dieser Initiative, die gegen den Willen des Bundesrats eine parlamentarische Runde weitergekommen war. Nach Auskunft von Kommissionspräsidentin Emilie Lieberherr (soz., Zürich) hielt es die Mehrheit nicht für gerecht fertigt, kurz vor der im kommenden Frühjahr erwarteten Botschaft zur Gesamtrevision des Ehegüterrechts eine vereinzelte ZGB-Bestimmung zu ändern. Persönlich unterstützte die Kommissionspräsidentin die Minderheit, die dem Begehr zustimmen wollte. In ihrer Arbeit bei der Vormundschaftsbehörde hatte sie eine beträchtliche Rechtsunsicherheit seit dem umstrittenen Bundesgerichtsurteil feststellen können. In der Tat wissen viele Eheleute nicht mehr, ob ihre früheren Verträge noch gültig sind. Besonders entschieden wandte sich Alphons Egli (cvp, Luzern) gegen die Initiative, obwohl auch er eine Besserstellung der überlebenden Ehegattin begrüssen würde. Mit dem Bundesgerichtsurteil werde der bewährten Rechtslehre endlich auch in der Praxis nachgelebt.

### So oder so unerfreulich

Demgegenüber machte sich Edouard Debétaz (fdp., Waadt) zum überzeugten Sprecher der Kommissionsminderheit, damit die Rechtsunsicherheit beseitigt werde. Auch Leon Schlumpf (svp., Graubünden) unterstützte die Minderheit, verschwieg aber nicht, dass die Situation so oder so unerfreulich bleibe und nur mit einer spektiven Gesamtrevision saniert werden könne. Jacques Morier-Genoud (soz., Waadt) — auch er Rechtsanwalt — begrüsste das korrigierende Eingreifen des Gesetzgebers, während Peter Knüsel (fdp., Luzern) auf die Frage nach dem «groben Terminraster» für die grosse Revision von der Kommissionspräsidentin nicht eben erbauliche Auskunft erhielt.

Da Bundesrat Kurt Furgler nebenan im Nationalrat mit dem Asylgesetz beschäftigt war, beantragte Kurt Bächtold (fdp., Schaffhausen) Verschiebung der Abstimmung auf den März, damit der Rat in Kenntnis der bundesrätlichen Stellungnahme entscheiden könne. Sein Ordnungsantrag wurde indessen mit 22:4 abgelehnt. Schliesslich entschied man sich mit 16:12 gegen die Initiative, die zur Differenzbereinigung an die grosse Kammer zurückgeht. Hält der Nationalrat an seiner Meinung fest und beharrt der Ständerat in einer zweiten Runde auf seinem ablehnenden Beschluss, so fällt die Initiative aus Abschied und Traktanden.

### Für einen besseren Schutz der Fuss- und Wanderwege

Am 18. Februar stimmen wir u. a. über folgenden Verfassungsartikel ab:

1. Der Bund stellt Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze.